

# **S a t z u n g**

**des**

**Heimat- und Kulturvereines**

**der**

**Gesamtgemeinde Großrinderfeld**

**§ 1****Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Heimat- und Kulturverein Großrinderfeld und hat seinen Sitz in Großrinderfeld.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

**§ 2****Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, insbesondere sieht er seine Aufgabe in der Förderung der örtlichen Geschichte, der Kunst und Kultur sowie der Volks- und Heimatkunde. Dabei liegen die Ziele des Heimat- und Kulturvereines vorrangig auf folgenden Gebieten:
  - a) Erhaltung und Unterhaltung sowie Bewahrung vor Untergang, Abwanderung oder Verunstaltung örtlichen Kulturgutes im Sinne der Denkmalpflege. Soweit dies möglich und sinnvoll ist soll dieses Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich sein.
  - b) Erforschung und Pflege bodenständigen Brauchtums und Dokumentation der Ortsgeschichte
  - c) Verschönerungsmaßnahmen in der Gemeinde
  - d) Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Gemeinde
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder sind ehrenamtlich im Verein tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich der Satzung verpflichtet fühlt, insbesondere jeder der sich als gegenwärtiger oder ehemaliger Einwohner der Gesamtgemeinde verbunden fühlt
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Wiederholung des Aufnahmeantrages kann der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses entscheiden oder aber Antrag zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an Vorstand),
  - b) durch Tod

- c) durch Ausschluss aus besonderem und wichtigem Grund (z.B. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wiederholte und beharrliche Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen Vereinsinteressen etc.)

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spendengeldern ist ausgeschlossen.

- d) durch Auflösung des Vereins

#### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten unter Beachtung der Hausordnung und des Vereinszwecks zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (6) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied des Vereins. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

#### § 5

#### Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe des Vereins

### (1) Vorstand:

- Er besteht aus
1. Vorsitzenden
  2. Stellvertreter
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassier

### (2) Ausschuss:

- Er besteht aus
- a) den vier Mitgliedern des Vorstandes
  - b) vier weiteren Vereinsmitgliedern (hier sollte darauf geachtet werden, dass je ein Vertreter aus der Teilgemeinde entsandt wird, aus welchen auch Mitglieder im Verein sind)
  - c) Vorsitzender jeder Fachgruppe im Verein

### (3) Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand weitere Befugnisse zum Eingehen von Rechtsgeschäften und Verpflichtungen für den Verein übertragen werden.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen (Wahlkandidaten) oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann aus dem Ausschuss (erweiterter Vorstand) zu bestellen.

## § 8

### Ausschuss (erweiterter Vorstand)

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die vier Vorstandsmitglieder, vier weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder nach § 6 Ziff. 2 b) sowie die Fachgruppenvorsitzenden gemäß Ausübung ihres Amtes, bei Verhinderung ihre stellvertretenden Vorsitzenden, an.
- (2) a) Die Amtszeit der vier weiteren Mitglieder im Vorstand entspricht jenen des Vorstandes.  
Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes nach § 6 Ziff. 2 b) oder c) können weitere Mitglieder durch den Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl berufen werden.
- b) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den satzungsmäßigen Bestimmungen und den Entschliessungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen sowie die Vorstandschaft mit Rat und Tat bei allen Aufgaben zu unterstützen.  
Die Berufung der Fachgruppenvorsitzenden in den Ausschuss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Änderungen während der Amtszeit des Vorstandes bedarf der Berufung durch den Ausschuss.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindeverwaltung kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Hierzu ist dem Bürgermeister im vorab die Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben.

## § 9

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Großrinderfeld oder durch Rundbrief mit Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Insbesondere wenn ein dringender Grund hierfür vorliegt oder der Ausschuss in einfacher Mehrheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13). Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam).

## § 10

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des gesamten Vorstands sowie des Ausschusses
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie die Mitgliederversammlung zu unterrichten und von dem Befund Berichte zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Beschlussfassung zur Übernahme von Aufgaben, Planungen, Vorhaben und Projekten (wie z.B. Ausstellungen, Dokumentationen, Projekte oder kulturelle Veranstaltungen etc.)
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- (7) Die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- (8) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- (9) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verein

## § 11 Fachgruppen

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils eine gesonderte Kasse geführt werden, die ebenfalls von den Kassenprüfern des Hauptvereins zu prüfen ist. Der Vorsitzende, in Vertretung der Stellvertreter einer Fachgruppe gehört kraft Amtes dem Ausschuss des Vereins an. Er ist für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes in den Ausschuss zu berufen.

Die Aufgabe einer Fachgruppe besteht insbesondere darin, sich einem oder mehreren Themen innerhalb des Aufgabenspektrums des Vereins besonders zu widmen, dieses zu betreuen bzw. zu entwickeln und nach Vorgaben des Vorstandes respektive der Mitgliederversammlung umzusetzen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn
  - a) die Mitgliederzahl des Vereins unter sieben volljährige Mitglieder sinkt oder
  - b) auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon wiederum 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großrinderfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele zu verwenden hat.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.
- (2) Im Übrigen gelten, soweit im Vorstand nichts gegenteiliges festgelegt ist, die Bestimmungen des BGB, §§ 21 ff. BGB.  
Der Heimat- und Kulturverein Großrinderfeld wird in das Vereinsregister eingetragen. Redaktionelle Änderungen die vom Registergericht verlangt werden, können vom Ausschuss beschlossen werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die restliche Satzung keinerlei Auswirkung.